

Signatur: 2026.SR.0042
Geschäftstyp: Interpellation
Erstunterzeichnende: Esther Meier (GB), Christoph Leuppi (GFL), Anna Jegher JA!
Mitunterzeichnende: Carola Christen, Tanja Miljanović, Mirjam Roder, Michael Ruefer, Nora Joos, Lea Schweri, Katharina Gallizzi, Franziska Geiser, Seraphine Iseli, Anna Leissing, Lea Bill, Mirjam Arn
Einreikedatum: 29. Januar 2026

Interpellation: AKW Gösgen: Bei der Atomenergie ist nur das Risiko sicher!; Antwort

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche (finanziellen) Risiken sieht der Gemeinderat für die Stadt Bern im Zusammenhang mit den Anteilen der ewb am AKW Gösgen?
2. Welche Massnahmen ergreift der Gemeinderat, um diese Risiken zu minimieren?
3. Wie schätzt der Gemeinderat das Risiko von weiteren Ausfällen und Mehrkosten durch Notfall-Reparaturen bis 2039 ein?
4. Kann der Gemeinderat garantieren, dass der laufende Unterbruch nicht für weitere technische Nachrüstungen genutzt wurde, die nicht nur die Sicherheit, sondern auch die Laufzeitverlängerung zum Ziel haben?
5. Die Stadt Zürich, die ebenfalls am AKW Gösgen beteiligt ist, hat 2020 – im Gegensatz zur ewb – ein Darlehen für Nachrüstungen abgelehnt. Welche Position vertritt der Gemeinderat in der Frage, ob die Stadt Bern, bzw. ewb mit solchen Darlehen weiterhin in die Atomenergie investieren soll?
6. Welche Strategie und konkreten Massnahmen werden aktuell verfolgt, um die Anteile am AKW Gösgen zu verkaufen?
7. Wenn das AKW Gösgen nicht wie geplant bis 2039 abgeschaltet wird: Wie kann der Gemeinderat garantieren, dass der von der Stimmbevölkerung beschlossene Atomausstieg bis 2039 umgesetzt werden kann – obwohl ewb Minderheitsaktionär ist und die Anteile als unverkäuflich gelten?

Begründung

Am 24. Mai 2025 wurde das Kernkraftwerk Gösgen planmässig für die jährliche Revision vom Netz genommen. Im Rahmen der Wartungsarbeiten wurden sicherheitsrelevante technische Mängel festgestellt, die zusätzliche Nachrüstungen erforderlich machen. Diese betreffen insbesondere Massnahmen zur Vermeidung von Überlastungen im Kühlwassersystem. Ende August 2025 wurde bekannt, dass die Umsetzung der notwendigen Verstärkungen sowie die entsprechenden sicherheitstechnischen Nachweise mehr Zeit in Anspruch nehmen als ursprünglich vorgesehen. Nach aktuellem Kenntnisstand kann das AKW Gösgen frühestens im Februar 2026 wieder in Betrieb genommen werden, womit es insgesamt beinahe ein Jahr ausser Betrieb sein wird. Der ausserplanmässige Ausfall des AKW Gösgens illustriert das Klumpenrisiko und die Unzuverlässigkeit der Atomenergie. Der Grundsatz, dass bei der Atomenergie nur das Risiko sicher ist, wird dadurch verschärft, dass die Schweiz den ältesten AKW-Park der Welt betreibt. Obwohl die Schweizer AKWs nur für eine maximale Betriebszeit von 40 Jahren gebaut wurden, beträgt das Durchschnittsalter der Schweizer AKWs rund 50 Jahre (Stand: 2026). Mit zunehmendem Alter häufen sich technische Mängel und der Nachrüstungsbedarf steigt, während sicherheitsrelevante Systeme nicht mehr vollständig dem heutigen Stand der Technik angepasst werden können. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit von ungeplanten Abschaltungen, längeren Stillständen und kostspieligen In-

standsetzungsarbeiten, was sich auch auf die Versorgungssicherheit auswirken kann. Auf diese Problematik weist unter anderem auch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) hin.¹ Der Ausfall des AKW Gösgen hat zudem erhebliche finanzielle Auswirkungen. Die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG ist ein Partnerwerk, an dem auch ewb mit 7,5% Aktienanteil beteiligt ist. In einem Partnerwerk werden die Kosten von den Aktionär*innen gemäss ihrem Anteil getragen. Schätzungen zufolge beläuft sich der entgangene Ertrag für alle Aktionär*innen auf rund eine halbe Milliarde Franken. Energie Wasser Bern hat gegenüber dem "Bund" bereits bestätigt, dass der Betriebsunterbruch des AKWs Gösgen Kosten im Umfang von 25 bis 30 Millionen Franken verursachen wird.² Trotz Überzeitbetrieb und Mängelliste ist vorgesehen, das AKW Gösgen noch bis mindestens 2039 weiter zu betreiben – oder sogar noch länger. Der Geschäftsführer des AKW Gösgen, Alexander Puhler, hat im Jahr 2024 öffentlich erklärt, dass eine Verlängerung über das Jahr 2039 hinaus in Betracht gezogen werde.³ Die Stimmbevölkerung der Stadt Bern hat 2010 zwar entschieden, aus der Atomenergie auszusteigen und die ewb beauftragt, die Beteiligungen am AKW Gösgen bis 2039 abzustossen. Wie die Bemühungen der Stadt Zürich zeigen, sind AKW-Beteiligungen inzwischen aber faktisch unverkäuflich.

Antwort des Gemeinderats

Der vorliegende parlamentarische Vorstoss wurde Ende Januar 2026 eingereicht. Der Gemeinderat merkt an, dass das Kernkraftwerk Gösgen (KKG) seit dem 23. März 2026 wieder Strom ins Schweizer Netz liefert. Das Werk war nach Abschluss der Jahresrevision im Juni 2025 nicht wieder in Betrieb genommen worden. Grund für den unplanmässigen Stillstand war der von KKG selbst beschlossene Einbau von gedämpften Rückschlagventilen im Speisewasser-Rohrleitungssystem, welche die bisherigen Rückschlagklappen ersetzten. Durch diesen Austausch hat das KKG die bestehenden Sicherheitsmargen weiter erhöht. Die Wiederaufnahme der Stromproduktion erfolgte nach Prüfung und Freigabe durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI).

Zu Frage 1:

Im Unterschied zur Stadt Zürich ist nicht die Stadt Bern, sondern Energie Wasser Bern (ewb) Aktionärin der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG AG). Der Anteil von ewb am Aktienkapital beträgt 7.5 %. Die Stadt Bern hat die Aktien seinerzeit zusammen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten im Zuge der Ausgliederung an ewb übertragen. Damit einher gehen auch die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Die finanziellen Risiken gehen zu Lasten von ewb. Die finanziellen Ziele für ewb hat die Stadt Bern in der Eignerstrategie definiert. ewb bewegt sich auch mit den finanziellen Risiken aus dem KKG innerhalb dieser Vorgaben.

Zu Frage 2:

Die Stadt Bern hat entsprechende Regularien und Vorgaben geschaffen, um die angesprochenen Risiken zu beherrschen. In diesem Zusammenhang speziell zu erwähnen sind das Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1), die Eignerstrategie, das Reglement über Klimaschutz vom 17. März 2022 (Klimareglement; KR; SSSB 820.1) und die Energie- und Klimastrategie. Der Gemeinderat diskutiert Risiken zudem im Rahmen der mit ewb regelmässig stattfindenden Eignergespräche. Wie unter Frage 1 geschildert, sind derzeit keine weiteren Massnahmen angezeigt, da sich ewb innerhalb der finanziellen Vorgaben der Eignerstrategie bewegt.

¹ <https://energiestiftung.ch/risiko-altreaktoren>

² <https://www.derbund.ch/akw-goesgen-ausfallkosten-bis-30-millionen-franken-fuer-berner-ewb-843257416852>

³ <https://www.oltner.tagblatt.ch/solothurn/niederamt/energie-der-neue-chef-des-atomkraftwerks-goesgen-wir-untersuchen-was-eine-laufzeit-von-mehr-als-60-jahren-bedeuten-wuerde-ld.2635667>

Zu Frage 3:

ewb verfügt über ein umfassendes Risikomanagement und hat ein breit aufgestelltes Produktionsportfolio, um Ausfallrisiken möglichst abzufedern. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Partner der KKG AG und damit auch des KKG selbst, ungeplante Abschaltungen zu vermeiden. Das Risikomanagement für die Anlage liegt beim KKG und dem geschäftsführenden Partner ALPIQ. Das KKG wird auch eng beaufsichtigt durch das ENSI. Hinzu kommen weitere Instrumente des modernen Risikomanagements. Darüber hinaus sind sämtliche Kernkraftwerksbetreiber weltweit Mitglied der World Association of Nuclear Operators WANO. Ziel der WANO ist, den verantwortungsvollen, sicheren Betrieb von Kernkraftwerken weltweit zu gewährleisten und permanent weiter zu verbessern. So führt auch die WANO detaillierte Sicherheitsüberprüfungen (Peer Reviews) durch. Weiter muss der Bewilligungsinhaber eines Kernkraftwerks, nach dem schweizerischen Kernenergiegesetz, periodisch – mindestens alle 10 Jahre – eine umfassende Sicherheitsüberprüfung (Periodische Sicherheitsüberprüfung, abgekürzt PSÜ) durchführen. Ziel der PSÜ ist die ganzheitliche sicherheitstechnische Beurteilung des Kernkraftwerks. Die umfassende Überprüfung liefert dabei wichtige Hinweise zur Sicherheit des Kernkraftwerks und ermöglicht Prognosen zum künftigen Sicherheitsstatus.

Zu erwähnen ist, dass es sich beim Stillstand von Juni 2025 bis März 2026 nicht um einen Ausfall für eine «Notfall-Reparatur» handelte. Das KKG hat in allen Jahren die bewilligten Betriebsbedingungen eingehalten. Das KKG teilte dem ENSI im Frühjahr 2025 mit, dass es im Rahmen von Modernisierungsarbeiten selbst Anhaltspunkte für eine mögliche Schwachstelle im Speisewassersystem festgestellt hatte. Die neuen Erkenntnisse ergaben sich aus der Anwendung neuer Berechnungsmethoden und verfeinerter Berechnungsmodelle, welche heute aufgrund grösserer Rechenkapazitäten von Computern zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang hat sich das KKG entschieden, das Werk nachzurüsten und drei ungedämpfte Rückschlagklappen im Speisewassersystem durch gedämpfte Rückschlagventile zu ersetzen. Zudem wurden verschiedene Rohrleitungshalterungen ertüchtigt. Das Erbringen der dazu gehörenden umfangreichen Nachweise benötigte seine Zeit. Deswegen dauerte der Stillstand der Anlage so lange, sprich rund 10 Monate.

Zu Frage 4:

Sämtliche getätigten Investitionen waren und sind notwendig, um das erforderliche Sicherheitsniveau zu halten respektive die Sicherheit auch weiterhin gemäss dem gegenwärtigen Stand von «Wissenschaft und Technik» zu verbessern. Damit sollen beim KKG auch die Voraussetzungen geschaffen werden, um die kommende PSÜ im Jahr 2028, wie in Frage 3 dargelegt, zu bestehen.

Zu Frage 5:

Es gilt unverändert, dass es sich bei der KKG AG um ein sogenanntes Partnerwerk handelt, einer typischen Form der Trägerschaft für Stromproduktionsanlagen in der Schweizer Energielandschaft. Das Aktionariat besteht dabei aus einem Kreis von Schweizer Energieversorgungsunternehmen. Die Aktionäre eines Partnerwerks sind zur Übernahme der Betriebskosten des Werks entsprechend ihrem Anteil am Aktienkapital verpflichtet. Im Gegenzug steht den Aktionären anteilig das Recht zum Bezug der produzierten Energie zu. Entscheidend ist, dass ewb ihren vertraglichen Verpflichtungen als Aktionärin des Partnerwerks auch weiterhin nachkommt. Dies vor allem auch im Interesse der Gewährleistung der Sicherheit der Anlage, wie in Frage 4 anhand des Kriteriums «PSÜ» dargelegt. ewb ist Aktionärin der KKG AG und nimmt seine Verantwortung und Sorgfalt im Rahmen der reglementarischen Vorgaben (ewb-Reglement) unter absoluter Einhaltung und Priorisierung der Sicherheit der Anlage wahr.

Die Finanzkompetenzen des Verwaltungsrats sind in Artikel 18 des ewb-Reglements geregelt. Er beschliesst über die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben unter Vorbehalt von Artikel 19 des ewb-Reglements abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe. Die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung sind in Artikel 22 des ewb-Reglements und in der Organisati-

onsverordnung von ewb geregelt (namentlich Ziff. 7.4). Der Beschluss zum Atomausstieg ändert nichts an der Tatsache, dass bis zum Moment der Veräusserung der Beteiligung von ewb an der KKG AG die Pflichten, welche eine Aktionärin hat, wahrgenommen werden müssen. Die Investitionen, welche die KKG AG tätigen muss, dienen der Gewährleistung der Sicherheit des Kernkraftwerkes. Daran hat auch die Stadt Bern ein Interesse. Die Betriebsdauer des KKG darf mit Investitionen oder etwaigen Darlehen aber nicht künstlich verlängert werden.

Zu Frage 6:

Der Gemeinderat hält fest, dass ewb seinen reglementarischen Verpflichtungen nachkommt und sich das Unternehmen nach wie vor zu den festgelegten Vorgaben bekennt. ewb prüft fortlaufend alle Optionen und arbeitet daran, die bestmögliche Lösung unter Beachtung der regulatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erreichen. Hier ist auf die kostspieligen Bemühungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) zu verweisen, welche nicht zum gewünschten Ergebnis geführt haben.

Zu Frage 7:

Vgl. Antwort zu Frage 6. Die Frage stellt sich zurzeit nicht, da eine fortlaufende Prüfung erfolgt und das Bekenntnis zu den reglementarischen Verpflichtungen da ist. Der Gemeinderat und ewb verpflichten sich, dem von der Stimmbevölkerung gesetzten Ziel bis spätestens zum 31. Dezember 2039 zu entsprechen.

Bern, 3. Juni 2026

Der Gemeinderat